

**Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Bezirksamtssitzung am 12.05.2020**

- |  |   |
|--|---|
| <b>1. Gegenstand der Vorlage:</b>                        | BVV-Beschluss-Nr. 1008/V vom 22.01.2020<br>Schulkinder schützen<br>Drs.-Nr.: 1623/V |
| <b>2. Berichterstatter:</b>                              | Bezirksstadträtin Maren Schellenberg  |
| <b>3. Beschlussentwurf:</b>                              | Das Bezirksamt beschließt, der BVV die beigefügte Vorlage zur Kenntnis zu geben.    |
| <b>4. Begründung:</b>                                    | Auf die beigefügte Vorlage für die Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen.    |
| <b>5. Rechtsgrundlagen:</b>                              | § 36 Abs. 2 b) BezVG i.V.m.<br>§ 36 Abs. 3 BezVG                                    |
| <b>6. Finanzielle Auswirkungen:</b>                      | 920,20 €  |
| <b>7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung:</b> | entfällt  |
| <b>8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V):</b>             | ja  |
| <b>9. An der Vorlage hat mitgewirkt:</b>                 | entfällt  |

Maren Schellenberg  
Bezirksstadträtin

**Vorlage  
zur Kenntnisnahme  
für die Bezirksverordnetenversammlung**

- 1. Gegenstand der Vorlage:**                    BVV-Beschluss-Nr. 1008/V vom 22.01.2020  
  Schulkinder schützen  
  Drucksachen-Nr. 1623/V
- 2. Berichterstatter:**                         Bezirksstadträtin Maren Schellenberg

**3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 22.01.2020 den folgenden Beschluss gefasst:**

„Das Bezirksamt wird ersucht, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, ein Gefahrenzeichen nach Anlage I zu §40 StVO Verkehrszeichen 136 Kinder an der Kreuzung Mühlenstraße – Prinz-Handjery-Straße anzubringen, ggf. in Verbindung mit einem Tempo 30 Schild (zeitlich begrenzt).“

Hierzu wird berichtet:

Am 03. Februar 2020 wurde die zuständige Verkehrslenkung Berlin (VLB) gebeten, den Beschluss zu prüfen. Im Antwortschreiben teilte Herr Staatssekretär Streese folgendes Prüfergebnis mit:

„[...] Voranzustellen gilt, dass Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs gemäß § 45 Abs. 9 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), hierzu gehören auch Geschwindigkeitsbeschränkungen, immer nur dann angeordnet werden dürfen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung übersteigt. Nach eigener Verkehrsbeobachtung verläuft der Verkehr in der Mühlenstraße im Bereich der Prinz-Handjery-Straße im Allgemeinen geordnet und sicher. Die mir vorliegende Unfallauswertung der letzten drei Jahre vom Polizeipräsidenten von Berlin unterstützt meinen Eindruck vor Ort, dass hinsichtlich der Unfalllage in der Mühlenstraße zwischen Stubenrauchstraße und Herbergerweg keine besonderen Auffälligkeiten bestehen.

Durch die Ergänzungen in den Ausnahmegesetzen des § 45 Abs. 9 StVO können zwar innerörtliche Geschwindigkeitsbegrenzungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten usw. auch ohne Nachweis einer besonderen, örtlich bedingten Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt, angeordnet werden (Satz 1 iVm mit Satz 4 Nr. 5 StVO), jedoch ist dies an der betreffenden

Örtlichkeit nicht zutreffend, so dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h unbegründet wäre.

Das Aufstellen des Gefahrenzeichens „Kinder“ (Zeichen 136 StVO), im ausreichenden Abstand vor und nach der Mittelinsel in Höhe der Prinz-Handjery-Straße wird aufgrund des Kurvenverlaufs zur Erhöhung der Aufmerksamkeit auf querende Kinder aus verkehrsbehördlicher Sicht befürwortet und angeordnet.“

Die verkehrsrechtliche Anordnung Mühlenstraße in 14167 Berlin wurde vom Straßen- und Grünflächenamt am 02. April 2020 ausgeführt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 290,20 Euro.

Es wird gebeten, den Beschluss als erledigt zu betrachten.

Cerstin Richter-Kotowski  
Bezirksbürgermeisterin

Maren Schellenberg  
Bezirksstadträtin